

Nur als Telefax!

Rechtsanwalt Dr. Harald Wozniowski - Nowackanlage 2 - D-76137 Karlsruhe

23.07.2009

D1052

Irrwitzige neues Richterrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

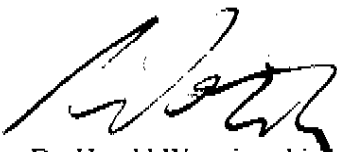
Sie erhalten anliegende Abschriften zur Kenntnis und zum Verbleib.

Ich hatte dem Gericht vorgetragen, dass die Klägerin und ihr Ehemann sich in meiner Gegenwart Anfang 2008 aus anderem Anlass darauf einigten, dass das Fahrzeug Eigentum der Frau und sie ihm das Fahrzeug weiterhin leihweise zur Verfügung stellt. Jeder Jurastudent im zweiten Semester weiß, dass damit nach §§ 929 ff. BGB das Eigentum an dem Fahrzeug auf die Frau übergegangen war. Das Gesetz interessierte aber weder die Richterin des Amtsgerichts in erster Instanz noch den hier entscheidenden Richter am Oberlandesgericht.

Nach dieser irrwitzigen Rechtsprechung braucht künftig beispielsweise ein Autodieb gegenüber der Polizei nur zu erklären, "das ist mein Auto" und schon ist er Eigentümer desselben und von jedem Vorwurf des Diebstahls frei.

Was halten Sie davon?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Wozniowski
Rechtsanwalt

**Lesen Sie zur Finanz- und Wirtschaftskrise:
Harald Wozniowski, Wie der Nil in der Wüste**
Norderstedt 2007 und 2009

76137 Karlsruhe
Nowackanlage 2
(Eingang Baumelsterstraße)
www.kanzlei.dr-wo.de

Kanzlei Dr. Wo

Rechtsanwalt seit 1990

+ Mediator seit 1994

Dr. Harald Wozniowski

1990 - 1994 auch wissenschaftl.
Mitarbeiter von BGH-Anwälten

Anwaltliche

Tätigkeitsschwerpunkte

Bank-, Börsen- und

Kapitalanlagerecht,

Versicherungsrecht,

Erbrecht

Anwaltliche

Interessenschwerpunkte

Immobilienrecht,

Insolvenzrecht

Mediation

auf allen Gebieten

Telefon +49(721)9203030
Telefax +49(721)9203032
E-Mail kanzlei@dr-wo.de
Konto Sparkasse Karlsruhe
220 534 82 (BLZ 660 501 01)
IBAN DE93 06050101 0022053482
SWIFT-BIC KARSDE 66

Geschäftsnummer:

1 W 33/09

7 C 25/09

Amtsgericht

Karlsruhe



20. Juli 2009

Oberlandesgericht Karlsruhe
1. Zivilsenat
Beschluss

Eingegangen

am 23. Juli 2008

Dr. Wozniowski
Rechtsanwalt

In Sachen

M. [REDACTED]
[REDACTED] Karlsruhe

- Klägerin / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Wozniowski, Nowackanlage 2, 76137 Karlsruhe (O043W084)

gegen

1. M. [REDACTED]
[REDACTED] /Frankreich

2. R. [REDACTED]
[REDACTED] Appenweier

3. **Württembergische Versicherung AG**
vertreten durch d. Vorstand Dr. Wolfgang Oehler, Dr. Wolfram Gerdes, Dr. Michael Gutjahr, Dr. Ralf Kantak, Dr. Jochen Kriegmeier, Ruth Martin, Rainer Schlegel
Friedrich Scholl Platz, 76137 Karlsruhe

- Beklagte / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis3:

Rechtsanwalt Stumpf, Karlstr. 51, 76133 Karlsruhe (29/09ST01/sh)

wegen Rechtsanwälte Dr. Schmitt u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 89 (S01 R 771/2008)

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hier: sofortige Beschwerde

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 26. Juni 2009 - 7 C 25/09 - wird zurückgewiesen.

- 2 -

Gründe:

Die gemäß §§ 127, 567, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Zutreffend hat das Amtsgericht den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Dies gilt insbesondere bereits hinsichtlich der Aktivlegitimation der Klägerin. Ihr Vortrag, Eigentümerin des bei dem Verkehrsunfall vom 16.10.2008 beschädigten Fahrzeuges zu sein, steht in Widerspruch dazu, dass ihr Ehemann, den sie im vorliegenden Rechtsstreit als Zeuge benannt hat, gegenüber dem Polizeipräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 27.10.2008 sich selbst als Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs bezeichnet hat. So heißt es darin u. a.: „... durch einen unergründlichen Schlag gegen **mein** Auto (Hervorhebung nur hier) auf der rechten Beifahrerseite, wo meine Frau saß...“ sowie „Der Schaden an **meinem** Auto (Hervorhebung nur hier) befindet sich auf der rechten Beifahrerseite...“.

Unstreitig ist die Klägerin auch nicht Halterin des Fahrzeuges, sondern deren Ehemann.

Der Beschwerdevortrag rechtfertigt keine Abänderung der Prozesskostenhilfe versagenden Entscheidung.

Gerichtskosten für die erfolglose sofortige Beschwerde setzt die Kostenbeamtin an. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet, § 127 Abs. 4 ZPO.

Dr. Kürschner
Vors. Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt



(Stanulonis), Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Rechtsanwalt Dr. Harald Wozniowski - Nowackanlage 2 - D-76137 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe
Schloßplatz 23
76131 Karlsruhe

In Sachen

M. █████ Württemb. Vers. AG u.a
Verkehrsunfall vom 16.10.2008
- 7 C 25/09 -

Abschrift

24.06.2009
0043 W084
D1006

Kanzlei Dr. Wo

Rechtsanwalt seit 1990
+ Mediator seit 1994
Dr. Harald Wozniowski
1990 - 1994 auch wissenschaftl.
Mitarbeiter von BGH-Anwälten

**Anwaltliche
Tätigkeitsschwerpunkte**
Bank-, Börsen- und
Kapitalanlagerecht,
Versicherungsrecht,
Erbrecht
**Anwaltliche
Interessenschwerpunkte**
Immobilienrecht,
Insolvenzrecht
Mediation
auf allen Gebieten

antworte ich für die Klägerin auf die Hinweise des Gerichts vom 18.6.2009:

1. Der Zeuge S. █████ hatte mit meiner Hilfe am 21.5.2008 die Öffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt und in den Monaten davor mit seinen Gläubigern verhandelt. Bei der Besprechung zur Aufnahme seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, bei der auch die Klägerin zugegen war, waren der Zeuge S. █████ die Klägerin sich von Anfang an einig, dass der streitgegenständliche PKW Eigentum der Klägerin ist. Sie hatte als einzige das Geld für die Anschaffung des Autos. So steht es auch in den Akten des Insolvenzgerichts, des Amtsgerichts Karlsruhe.

An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert.

Beweis: Für all dies stehe ich als Zeuge bereit.
Akten des Insolvenzgerichts, Amtsgericht Karlsruhe

2. Wenn an den Klageanträgen sich etwas ändern soll, werde ich das schriftsätzlich anfordern.

3. Nach allem Recht war der Direktanspruch gegen den Versicherer lediglich ein Zahlungsanspruch. Seit der Novelle des Versicherungsrechts 2007/2008 ist dies nicht mehr der Fall.

76137 Karlsruhe
Nowackanlage 2
(Eingang Baumelsterstraße)
www.kanzlei.dr-wo.de

Telefon +49(721)9203030
Telefax +49(721)9203032
E-Mail kanzlei@dr-wo.de
Konto Sparkasse Karlsruhe
220 534 82 (BLZ 000 501 01)
IBAN DE93 66050101 0092053482
SWIFT-BIC KARSD333